



Aero-Club Rheidt 1969 e.V.

Flugbetriebsordnung

Ausgabe vom
12.07.2021

Diese Flugbetriebsordnung regelt den Modellflugbetrieb auf dem Modellfluggelände des Aero-Club Rheidt 1969 e.V. (ACR). Sie dient dem reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes und soll Gefährdungen und Belästigungen von Personen und Eigentum so weit als möglich ausschließen. Darüber hinaus notwendige Regelungen zur Nutzung des Modellfluggeländes sind der Platzordnung des ACR zu entnehmen.

1. Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung des Fluggeländes steht nur Mitgliedern des ACR mit gültigem Versicherungsschutz zu.

Gastfliegern kann unter Einhaltung der in dieser Flugordnung genannten Bedingungen Flugeraubnis erteilt werden. Die aktuell gültige Regelung zur Tagesmitgliedschaft ist dabei zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass gem. § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flugmodelle Luftfahrzeuge sind. Somit gilt, dass jeder Modellflieger Teilnehmer am Luftverkehr ist und sich so zu verhalten hat, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Nutzung dieses Modellfluggeländes ist allen Modellfliegern untersagt, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel stehen. Es gilt die 0,0 Promille-Grenze.

2. Benutzungsbeschränkungen

2.1 Beginn und Ende des Flugbetriebs sind durch den ersten/letzten Piloten oder falls erforderlich durch den Flugleiter der Flugplatzkontrolle Köln/Bonn telefonisch zu melden und im Flugbuch zu dokumentieren (siehe *separater Aushang*).

2.2 Modellflugbetrieb darf nur mit Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotoren (Kolbenmotor) und Modellhelikoptern mit Turbinenantrieb bis maximal 25 kg Gesamtmasse bis zu einer Höhe von 150 m über Grund durchgeführt werden. Mit Zustimmung der Flugplatzkontrolle kann der Flugbetrieb bis maximal 200 m über Grund durchgeführt werden. Bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeugs sind alle Modelle unverzüglich in eine deutlich niedrigere Höhe zu bringen.

2.3 Es besteht bei allen Flugmodellen Kennzeichnungspflicht gem. LuftVO.

2.4 Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Flugsektor ausreichend Platz für die flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

2.5 Grundsätzlich darf der Modellflugbetrieb nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden. Wird ein Flugsektor größer 180 Grad genutzt, sind zwei Flugleiter einzusetzen.

2.6 Es dürfen maximal 5 Modelle mit Verbrennerantrieb oder 3 Helikoptermodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.

2.7 Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

2.8 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

2.9 Der Flugbetrieb darf nur zu den im Erlaubnisbescheid (vom 31.05.2021) und in der Platzordnung des ACR genannten Auflagen durchgeführt werden.

Bezirksregierung
Düsseldorf
im Auftrag
B.S.
17.08.21

Die Aufstiegszeiten sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, für Modelle mit Verbrennerantrieben (inkl. Turbinen) sind die Aufstiegszeiten auf die Zeit von 08:00-20:00 beschränkt.

Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor (Kolbenmotor, Turbine) muss über einen gültigen Lärmpass verfügen. Dabei sind folgende Lärmgrenzen einzuhalten:

Anzahl Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) gleichzeitig, je Flugmodell				
1	2	3	4	5
82 db(A)/ 25 m	80 db(A)/ 25 m	78 db(A)/ 25 m	77 db(A)/ 25 m	76 db(A)/ 25 m

Anzahl Modellhelikopter mit Strahltriebwerk(en) gleichzeitig, je Flugmodell		
1	2	3
85 db(A)/ 25 m	85 db(A)/ 25 m	85 db(A)/ 25 m

Flächenflugmodelle mit Strahltriebwerken sind nicht gestattet.

2.10 Beim Betrieb von FPV (First Person View) und/oder Multikoptern sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

- I. Per Videobrille oder Monitor darf bis zu einer Höhe von 30 m geflogen werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 g ist, oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird.
- II. Bei Betrieb über 30 m Höhe muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen. Die zusätzliche Person hat den Luftraum zu beobachten und unmittelbar auf auftretende Gefahren hinzuweisen.
- III. Die Flughöhe von Multikoptern ist auch mit Kenntnissnachweis auf 100m über Grund beschränkt.
- IV. Multikopterflüge von Gastfliegern sind nicht gestattet.
- V. Der FPV Betrieb ist nur gestattet, wenn keine anderen Flugmodelle betrieben werden. Eine Absprache zwischen den Piloten beider Betriebsarten ist zwingend gefordert. Während eines FPV-Fluges darf kein anders Flugmodell gestartet werden.

2.11 Beim Betrieb von turbinengetriebenen Helikoptern sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

- I. Die Auflagen in Abschnitt V der Aufstiegs Genehmigung gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt V Nr. 5 der Aufstiegserlaubnis festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebeigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der Raum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.
- II. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung der maximalen Turbinendrehzahl und der Abgastemperatur sicherstellt.
- III. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Gelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.
- IV. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebs von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten. Weiterhin dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag
B.S.
14.08.21

V. Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

2.12 Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

3. Verhalten im Modellflugbetrieb

- 3.1 Vor Aufnahme seines aktiven Flugbetriebs trägt jeder Pilot neben seinem Namen den **Beginn** (Datum und Uhrzeit) seines Fliegens sowie die Antriebsart leserlich in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.
Nach der Beendigung seines aktiven Flugbetriebs trägt jeder Pilot das **Ende** (Uhrzeit) leserlich in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.
- 3.2 Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den gesetzlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Ein Fernsteuersender (35 MHz und 40 Mhz) darf nur dann eingeschaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass der betreffende Frequenzkanal auch frei ist. Außerdem ist die an der Frequenztafel aushängende Kennungsklammer des entsprechenden Kanals deutlich sichtbar an der Antenne des Senders zu befestigen. Für Fernsteueranlagen mit 2,4 Ghz besteht keine Kennzeichnungspflicht. Anlagen im 27 MHz - Bereich sind nicht erlaubt.
- 3.3 Die zulässigen Flugsektoren sind dem *Aushang in der Vereinshütte* zu entnehmen. Straßen und Wege im Flugsektor dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, solange sich keine Hindernisse auf mindestens 25m Breite befinden.
- 3.4 Falls ein Flugmodell außer Kontrolle gerät, ist unverzüglich die Flugplatzkontrolle Köln/Bonn telefonisch zu unterrichten.
- 3.5 Starts sind nur vom Flugfeld aus zulässig.
- 3.6 Auf dem Flugfeld (vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich nur die Piloten und Starthelfer der z.Zt. fliegenden Modelle aufhalten. Zum Fliegen stellen sich alle Modellflieger und Starthelfer möglichst dicht beieinander am Sicherheitszaun auf
- 3.7 Der Pilotenstandort ist markiert.
- 3.8 **Starts, Landungen, tiefe Vorbeiflüge** und **Queranflüge** sind vom jeweiligen Piloten laut mit dem Ausruf „START“, „LANDUNG“, „VORBEIFLUG“ oder „QUERANFLUG“ anzukündigen.
- 3.9 Das Überfliegen des Zuschauerraums und das Anfliegen des Sicherheitszauns sind nicht erlaubt. Der Überflug und das Anfliegen von Spaziergängern und Fahrzeugen sind nicht erlaubt.
- 3.10 Manntragenden Luftfahrzeugen ist unverzüglich auszuweichen.
- 3.11 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von Modellhubschraubern und Flächenmodellen gilt folgende Regel (siehe Skizze in der Anlage):
- I. Modellhubschrauber-Piloten planen grundsätzlich ihre Flüge so, dass der Flugweg der Flächenmodelle nicht gekreuzt wird. Flächenmodellpiloten durchfliegen nicht den Luftraum, in dem Hubschrauber geflogen werden.
 - II. Bei nordwestlicher bzw. südöstlicher Windrichtung benutzen Flächenmodelle grundsätzlich die lange Bahn des Platzes, während die Hubschrauberflieger sich in der südwestlichen Ecke des Platzes aufhalten und ihre Modelle entweder dort oder innerhalb des Sektors über den südlich angrenzenden Feldern (Richtung Rheidt und Bergheim) betreiben.
 - III. Bei stärkerem Wind aus westlicher oder östlicher Richtung benutzen die Flächenflieger die kurze Startbahn in Richtung Rheidt bzw. Kriegsdorf. Den Hubschrauberfliegern steht nun der Raum am Nordwestende des Platzes zur Verfügung und sie führen ihre Flüge über den Feldern in Richtung Uckendorf bzw. Spich durch.
 - IV. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn nur wenige Modellflieger am Flugbetrieb teilnehmen bzw. wenn Absprachen unter den einzelnen Modellfliegern getroffen werden können.

Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag
12.08.21

3.12 Zuschauern ist aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt nur im abgegrenzten Zuschauerraum gestattet. Nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Personen haben sich hinter dem Sicherheitszaun aufzuhalten.

4. Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters

Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied sein, das über mindestens zwei Jahren aktive Vereinsmitgliedschaft verfügt; andere vom Vorstand unterwiesene und benannte Person sind zulässig. Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Ein entsprechender Nachweis muss vorhanden sein.

Damit der Flugleiter seinen Aufgaben und seiner Verantwortung gerecht werden kann, darf er selber nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Möchte der Flugleiter selber am Flugbetrieb teilnehmen, so ist ein anderer Flugleiter einzusetzen.

- 4.1 Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Aufstiegserlaubnis, Flugordnung und Platzordnung verantwortlich. Er vertritt während des Flugbetriebes den Vorstand und übt das Hausrecht aus.
- 4.2 Eristberechtigt, Startszuuntersagen, Landungenanzuordnen und schwere Verstöße mit einem sofortigen befristeten Flugverbot (bis max. 1 Tag) ggf. befristeten Platzverbot (bis max. 1 Tag) zu ahnden. Bei besonders schweren Verstößen, bei denen eine Ahndung über das hier genannte Maß hinaus angezeigt sein kann, ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
- 4.3 Flugverbote, Platzverweise, Abstürze, Unfälle, Beschwerden und sonstige besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken (inkl. Zeugen); der Vorstand ist gesondert zu informieren.
- 4.4 Er koordiniert Hilfemaßnahmen bei Unfällen.
- 4.5 Der Flugleiter muss in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen worden sein. Dies erfolgt entweder per Einweisung durch den Flugsicherheitsbeauftragten, den Vorstand oder durch die Teilnahme an einer Schulung für Flugleiter in Verbindung mit einer Platzeinweisung durch einen anderen Flugleiter des ACR.

5. Im Notfall

Die Rettungskräfte sind über den Notruf 112 und/oder 110 zu verständigen.
Das nächstgelegene Krankenhaus ist: Wilhelm-Busch-Straße 9, 53844 Troisdorf, Telefon: 02241 4880
Adresse zur Anfahrt der Rettungskräfte:
Aero-Club Rheidt, Otto-Lilienthal-Weg-Ecke Große Heerstraße, Niederkassel.
50°48'17" Nord 007°04'35" Ost

Ein Feuerlöscher befindet sich am Clubhaus neben der Eingangstür.

Für den Aero-Club Rheidt:



Günter Hüntgen
1. Vorsitzender

Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag
B.S.
19-08-21